

auch weitervermitteln können. Besonders wichtig scheint mir dabei, dass nicht allein das Bestehende, das bereits Realisierte dokumentiert wird, sondern dass man auch dem Neuen nachspürt, dem Geplanten, dem sich Vorbereitenden, und auch dieses zu erfassen sucht.

Das Wie, das lasse ich hier ausdrücklich offen. Das will ich nicht vorschreiben. Ob unter den heute gegebenen Umständen auf die ambitionierte Konzeption einer eigentlichen schweizerischen Informationsstelle für Kulturfragen, die das Bundesamt für Kulturpflege ja schon 1980 in Umrissen erarbeitet hat, zurückgegriffen werden kann, das wage ich eher zu bezweifeln. Doch es bieten sich ja auch genügend andere Möglichkeiten an. Zu denken ist etwa an die enge Kooperation mit direkt interessierten Partnern aus dem Kulturbereich, die zu einer wirksamen Trägerschaft zusammengeschlossen werden können. Möglich wäre auch eine privatrechtliche Stiftung, vielleicht sogar ohne direkte Mitträgerschaft des Bundes. Prüfenswert sind aber sicher auch die wachsenden Vernetzungsmöglichkeiten, die die moderne Telekommunikation uns heute anzubieten in der Lage ist. Doch wie gesagt: Denken, prüfen, erwägen, das ist das Eine, und man kann fürwahr nicht sagen, dass es in den letzten zwölf Jahren – seit Erscheinen des Clottu-Berichtes – nicht ausgiebig getan worden wäre. Aktiv werden, konkretisieren, handeln, das ist das andere, und daran hat es bisher gefehlt. Ich bitte Sie deshalb, dieses Postulat im Sinne einer Ermunterung zum Handeln und einer Aufforderung zur Verbesserung und zur Förderung der Kulturvermittlung an den Bundesrat zu überweisen.

**Bundesrat Cotti:** Ich darf Ihnen erklären, dass der Bundesrat bereit ist, das Postulat anzunehmen. Ich will die lange Geschichte seit dem Bericht Clottu nicht wiederholen. Sie haben sie in den grossen Zügen erwähnt, von der sogenannten Schweizerischen Informationsstelle für Kulturfragen, die dann fallen gelassen worden ist, bis zur heutigen Initiativen des Stapferhauses. Dort versucht man zusammen mit der Pro Helvetia und dem BAK, sich hierüber Gedanken zu machen. Uebrigens sollte man sich zuerst über die Inhalte einer solchen umfassenden Kulturinformation im klaren sein. Dabei müsste man natürlich auch den föderalistischen Bedenken Rechnung tragen. Deshalb steht überhaupt noch nicht fest, ob sich der Bund hier in irgendeiner Form – ausser bei der Ueberlegungs- und Denkarbeit, die jetzt ange stellt wird – engagieren will.

Wir sind bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

**Hefti:** Aus den Ausführungen von Herrn Onken schliesse ich, da der Kulturartikel abgelehnt worden ist, wolle man jetzt auf diesem Wege doch noch zum selben Ziele gelangen. Ich war gegen den Kulturartikel, und zwar gerade aus Gründen der Kultur. Die Kultur ist bei uns in erster Linie Sache der Kantone, der Regionen und der Sprachgebiete. Ich glaube nicht, dass sich Kultur mit Reglementierungen und mit Zentralisierungen fördern lässt. Kultur muss in Gemeinschaften, wie es die Kantone noch sind, aus sich selber kommen. Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Kantone im allgemeinen auf diesem Gebiet sehr viel unternehmen. Wenn es einige noch nicht können oder wollen, liegt es an ihnen selber, die Verhältnisse zu ändern. Nachdem der Bundesrat das Postulat, wie ich den Ausführungen des Departmentsvorsteigers entnehme, mit etwiler Zurückhaltung behandelt und sich noch nicht festgelegt hat, möchte ich nicht den Antrag auf Ablehnung stellen. Verschütten wir aber nicht die lebendigen Wurzeln der Kultur durch zu viele zentralistisch-étatistische Eingriffe.

*Ueberwiesen – Transmis*

88.418

### Interpellation Schoch

#### Moore und Moorlandschaften. Ausführungsbestimmungen Marais et zones humides. Dispositions d'exécution

##### *Wortlaut der Interpellation vom 17. März 1988*

Der durch Volk und Stände am 6. Dezember 1987 angenommene Text der «Volksinitiative zum Schutz der Moore – Rothenthurm-Initiative» bezeichnet «Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung» als Schutzobjekte und legt fest, dass innerhalb dieser Schutzobjekte «weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden» dürfen. Die Uebergangsbestimmung, der Volk und Stände zusammen mit dem Initiativtext zugestimmt haben, schreibt überdies vor, dass Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, welche dem Zweck der Schutzgebiete widersprechen und nach dem 1. Juni 1983 erstellt worden sind, «zulasten der Ersteller abgebrochen und rückgängig gemacht werden» müssen.

Ausführungsbestimmungen zur neuen Verfassungsnorm gibt es nicht. Der Bundesrat hat zwar kürzlich die durch die eidgenössischen Räte beschlossene (und ursprünglich als indirekter Gegenvorschlag gedachte) Revision des NHG in Kraft gesetzt. Diese Revision nimmt indessen in keiner Weise Bezug auf den neuen Absatz 5 von Artikel 24sexies BV und noch viel weniger auf dessen «Uebergangsbestimmung».

Wir fragen den Bundesrat daher an, ob er nicht auch der Meinung sei, Artikel 24sexies Absatz 5 BV und die dazu gehörige Uebergangsbestimmung könnten nur dann vollzogen werden, wenn entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Zu regeln wären in diesem Sinne insbesondere die folgenden Probleme:

- Inventar der unter Schutz gestellten «Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung».
- Ueberprüfung der Frage, ob im Bereich von Schutzobjekten seit dem 1. Juni 1983 Anlagen, Bauten oder Bodenveränderungen, welche dem Zweck der Schutzgebiete widersprechen, erstellt worden sind.
- Erlass der für den Vollzug der Uebergangsbestimmung erforderlichen Verfahrensvorschriften.

##### *Texte de l'interpellation du 17. mars 1988*

L'initiative populaire «pour la protection des marais», dite aussi «Initiative de Rothenthurm», qui a été acceptée le 6 décembre 1987 par le peuple et les cantons, vise à protéger «les marais et sites marécageux d'une beauté particulière et présentant un intérêt national.» Le texte de l'article 24sexies, 5e alinéa qui a été ainsi adopté précise: «Dans ces zones protégées, il est interdit d'aménager des installations de quelque nature que ce soit ou de modifier le terrain sous une forme ou sous autre.» Enfin, la disposition transitoire acceptée avec l'initiative prescrit ce qui suit: «Il y aura lieu de démanteler toute installation ou construction et de remettre dans son état d'origine tout terrain modifié, aux frais du responsable, lorsque ces ouvrages ou ces modifications sont contraires au but visé par la protection et entreprises après le 1er juin 1983, ...»

Cette norme constitutionnelle n'a pas donné lieu à des dispositions d'exécution. Le Conseil fédéral a, il est vrai, mis récemment en vigueur la révision de la loi sur la protection de la nature et du paysage (LPN), initialement conçue comme contre-projet indirect et ultérieurement approuvée par l'Assemblée fédérale. Or cette révision ne fait aucune référence au nouvel alinéa constitutionnel adopté par le vote

susmentionné, et encore moins à la disposition transitoire. C'est pourquoi nous demandons au Conseil fédéral s'il est d'avis que le nouvel alinéa constitutionnel et la disposition qui l'accompagne ne peuvent devenir exécutoires que lorsque des dispositions d'exécution appropriées auront été édictées. En ce cas, il y aurait lieu de

- faire l'inventaire des «marais et sites marécageux d'une beauté particulière et présentant un intérêt national»;
- vérifier si des installations, constructions ou modifications de terrains sont survenues depuis le 1er juin 1983 qui seraient contraires au but visé par la protection des sites;
- promulguer les règles d'application nécessaires à l'exécution de la disposition transitoire.

Mitunterzeichner – Cosignataire: Bührer (1)

**Schoch:** Gegenstand meiner Interpellation ist der Vollzug der Rothenthurm-Initiative, das heißt des neuen Absatzes 5 von Artikel 24sexies BV. Es ist eine bekannte Tatsache: Gesetze zu erlassen ist das eine, das leichtere Unterfangen, Gesetze zu vollziehen das andere, das viel schwierigere Unterfangen. Im Zusammenhang mit dieser Feststellung darf hier an die bemerkenswerte Sentenz erinnert werden, die Frau Nationalrätin Nabholz vor zwei Tagen im Nationalrat anlässlich der Debatte zum Volkszählungsgesetz formuliert hat. Frau Nabholz hat nämlich festgestellt, dass der Gesetzesvollzug kein Je-ka-mi sei und schon gar nicht nach dem Lustprinzip funktioniere. Damit ist die Problematik, die der Vollzug des neuen Absatzes 5 von Artikel 24sexies mit sich bringt, umrissen.

Nachdem die Interpellation bereits schriftlich ausführlich begründet worden ist, sind lediglich einige präzisierende Bemerkungen anzubringen. Festzustellen ist, dass schon der bisherige Wortlaut von Artikel 24sexies BV – unabhängig vom neuen Verfassungstext, wie er durch die Initiative gebracht worden ist – keine kristallklaren Voraussetzungen mit Bezug auf Zuständigkeitsfragen und auf den Vollzug gebracht hat. Der neue Absatz 5 passt aber erst recht nicht in die Strukturen des bisherigen Verfassungstextes hinein. So wie ich sie verstehe, ist die neue Norm so ausgestaltet, dass sie direkt durch den Bund vollzogen werden müsste. Das führt offenkundig zu Unsicherheiten und Unklarheiten. Unsicherheiten, die vorerst den Regierungsrat des Kantons Schwyz veranlasst haben, an den Bundesrat zu gelangen – allerdings erst nach der Einreichung der Interpellation, die jetzt zur Diskussion steht; Unsicherheiten, die auch in den Medien aufgegriffen worden sind und Anlass zu einer längeren TV-Sendung gegeben haben; Unsicherheiten, die jetzt im Rahmen der Beantwortung der Interpellation durch den Bundesrat zu behandeln sein werden. Klar ist nach meiner Beurteilung, dass der neue Absatz 5 von Artikel 24sexies und insbesondere die neue Übergangsbestimmung, wie sie mit der Initiative angenommen worden ist, nur dann vollzogen werden können, wenn entsprechende Vollzugsnormen erlassen worden sind. Diese Normen müssten vorerst Definitionen – den Begriff des Moores enthalten – vor allem aber der Begriff der «Moorlandschaft» muss definiert werden; «Moorlandschaft» ist ein Begriff, der nicht einmal in der bisherigen Gesetzgebung existiert. Ein Inventar der Moore und eines der Moorlandschaften müssen erstellt werden. Es müssen die Ausnahmeregelungen, wie sie in der Verfassung vorgesehen sind, präzisiert und greifbarer gestaltet werden. Und insbesondere muss – das wird der dornenvollste Teil der ganzen Übung sein – ein Inventar derjenigen Bauten und Anlagen erstellt werden, die aufgrund der Übergangsbestimmung seit dem 1. Juni 1983 erstellt worden sind und daher jetzt auf Kosten des Erstellers wieder beseitigt werden müssen. In diesem Bereich werden noch grosse Unannehmlichkeiten auf die vollziehenden Organe zukommen, nicht nur im Raum Rothenthurm und schon gar nicht etwa im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen des EMD, sondern im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen Privater. An manchen Orten im ganzen Gebiet der Schweiz haben nämlich Private seit dem 1. Juni 1983 im Bereich von Moorlandschaften, zum Teil sogar im Bereich von Mooren, Bauten

und Anlagen erstellt und Bodenveränderungen vorgenommen. Diese müssen aufgrund der klaren Verfassungsbestimmung beseitigt werden.

Wer soll die notwendigen Vollzugsnormen erlassen? Wer soll den Vollzug durchführen? Das sind die Fragen, die ich dem Departementschef unterbreiten möchte.

**Bundesrat Cotti:** Ich kann Ihnen diese Fragen heute materiell noch nicht beantworten. Das Problem, das aufgrund der Volksentscheide vom letzten Dezember entstanden ist und das Sie so treffend geschildert haben, ist zurzeit auf zwei Ebenen in Prüfung. Alle Fragen, die Sie in bezug auf die Interpretation des neuen Verfassungartikels erwähnt haben, werden (wir erwarten es zumindest) bis Ende September von einer internen Gruppe aus dem Bundesamt für Justiz, aus dem Bundesamt für Raumplanung und aus dem BFL geklärt. Sie haben mit gutem Recht gesagt, dass uns die Problematik weiterhin einiges zu schaffen machen wird. Denken Sie nur an die Hauptfragen, welche diese Gruppe zu klären hat!

Vorerst einmal eine vorläufig zu klärende Frage: Welche Mittel, welche Massnahmen lässt das geltende Recht bis zur Festlegung der Moorlandschaften nach Artikel 24sexies Absatz 5 der Bundesverfassung zu? Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat beispielsweise eine rasche Bewältigung des Problems verlangt. Diese rasche Handhabung wird nur in einer vorläufigen Form geschehen können, bis die definitiven rechtlichen Interpretationen oder allfällige Regelungen feststehen.

Zweitens eine Kompetenzfrage: Wer bestimmt die Moorlandschaften? In welchem Verfahren? Mit welcher Rechtswirkung? Es entspricht dem, was Sie vorher gesagt haben. Inwieweit erfordert der Verfassungszusatz neues Bundesrecht? Diese Frage muss ebenfalls geklärt werden. Am Anfang haben wir geglaubt, wir könnten ohne wesentliche Veränderungen des Bundesrechts, besonders des Gesetzes, auskommen. Darüber sind wir nicht mehr so sicher. Wie beteiligt sich z. B. der Bund finanziell an der Erhaltung der Moorlandschaften? Bis Ende September erwarten wir den Bericht der Arbeitsgruppe. Aber ich kann mir vorstellen – wie Sie richtigerweise sagten –, dass dies noch einiges zu tun geben wird.

Zur zweiten Frage, die Sie gestellt haben, zur Umschreibung der eigentlichen Moorlandschaften: Es ist eher eine wissenschaftliche, eine technische Aufgabe, diese Moorlandschaften von nationaler Bedeutung genau abzuklären. Eine Expertengruppe ist gebildet worden. Sie arbeitet zur Zeit an den Kriterien und an den methodologischen Regeln zur Festlegung dieser Moorlandschaften im Sinne der Verfassung. Es wird sehr schwierig sein, allgemeingültige Definitionen zu finden. Möglicherweise wird uns erst die Anwendung den Begriff näher bringen, so dass man Erkenntnisse aufgrund der ersten Erfahrungen sammeln und aufgrund weiterer Erfahrungen auf ihre Tauglichkeit wird testen müssen.

Die Resultate dieser zweiten Expertengruppe werden auf Frühjahr 1989 erwartet. Bis dann hoffe ich, Ihnen, Herr Schoch, etwas ausführlicher berichten zu können.

**Schoch:** Das Problem ist zwar nicht gelöst, aber die Frage, die ich aufgeworfen habe, ist im jetzigen Zeitpunkt zu meiner Zufriedenheit beantwortet. Gestatten Sie mir immerhin noch drei kurze Bemerkungen:

Ich möchte erstens darauf hinweisen, dass die Sache – insbesondere was den Vollzug der Übergangsbestimmung betrifft – von grosser Eile ist. Es muss rasch gehandelt werden. Denn je länger wir zuwarten, um so weniger wird der Bürger bereit sein, Anlagen und Bauten wieder zu beseitigen.

Ich bin zweitens der Meinung, dass gesetzliche Grundlagen mit den erforderlichen Definitionen durch den Bund erlassen werden müssen.

Drittens bin ich der Auffassung, dass die Frage des Vollzuges sehr sorgfältig geprüft werden muss, weil die Kantone und die Gemeinden nach meiner Auffassung mindestens an die Grenze der Überforderung kommen.

**Hefti:** Nachdem wir durch die Ausführungen des Herrn Interpellanten eigentlich schon in eine Diskussion eingetreten sind, möchte ich kurze Diskussion beantragen.

**Präsident:** Wird diesem Antrag opponiert? – Das ist nicht der Fall. Die Diskussion ist beschlossen.

**Hefti:** Der Interpellant hat auf Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten, die sich nun in grossem Masse ergeben sollen, hingewiesen. Das hätte immerhin den Vorteil, dass mancherorts die Augen geöffnet werden.

Weiter ist in den Ausführungen des Herrn Interpellanten teilweise von Verordnung, teilweise von Gesetz gesprochen worden. Meines Erachtens kommt hier grundsätzlich einmal eine Ausführungsgesetzgebung in Frage. Ich möchte aber fragen, ob beim Departement diesbezüglich eine andere Auffassung besteht.

**Bundesrat Cotti:** Zur letzten Frage von Herrn Hefti habe ich in meinem Votum bereits Stellung genommen. Wir sind noch nicht in der Lage, festzustellen, ob es tatsächlich eine gesetzgeberische Folge geben muss. Ich habe aber gesagt, dass heute die Entwicklung eher diese Richtung andeutet als noch vor ein paar Monaten. Aber definitive Schlüsse sind noch nicht gezogen worden.

fait que l'allocation minimale qui est prévue dans le régime des allocations pour perte de gain et sur laquelle se fondent les indemnités journalières de l'assurance-invalidité a été relevée de 17 francs à 24 francs à la faveur de la 5ème révision de la LAPG. Ce que l'on n'a pris en considération, c'est que la 5ème révision de la LAPG a eu pour effet d'augmenter l'ensemble des indemnités de quelque dix pour cent. Cette amélioration généralisée des prestations n'aurait pas dû être «compensée» par un abaissement du supplément versé en vertu de la loi sur l'assurance-invalidité. Il importe donc de rectifier rapidement la situation en relevant le supplément de deux francs environ.

En outre, le supplément de réadaptation prévu à l'article 25 LAI n'est pas satisfaisant au vu de la situation actuelle. Ce supplément, qui est destiné à couvrir les frais de nourriture et de logement durant la période de réadaptation et qui correspond aux montants applicables dans l'assurance-vieillesse et survivants pour ce genre de dépense, n'a en effet plus été adapté à l'évolution du coût de la vie depuis 1983. Résultat: le supplément de 18 francs par jour est aujourd'hui insuffisant.

Quand le Conseil fédéral pense-t-il adapter à la situation actuelle

- le supplément accordé sur les indemnités journalières allouées aux personnes seules (art. 24bis LAI);
- le supplément de réadaptation versé aux assurés qui pourvoient eux-mêmes à leur nourriture et à leur logement (art. 25 LAI)?

**Mitunterzeichner – Cosignataires:** Bührer, Jaggi, Onken, Piller (4)

**Miville:** Mein Interpellationstext – falls sich einzelne für dieses Thema interessieren sollten und ihn zur Kenntnis genommen haben – gibt vollkommen wieder, worum es hier geht und nennt auch die Begründungen. Ich kann mich deshalb denkbar kurz fassen.

Es handelt sich um zwei Arten von Taggeldern in der Invalidenversicherung: erstens um die Taggelder für alleinstehende Personen und zweitens um die Taggelder für Versicherte, die während der Eingliederung selbst für Verpflegung oder Unterkunft aufkommen müssen.

Die erste Kategorie der Taggelder (nach Artikel 24bis des IVGesetzes) sind in einer Weise herabgesetzt worden, die ich geradezu als irrtümlich bezeichnen möchte. Die zweite Kategorie die Eingliederungszuschläge nach Artikel 25, sind seit 1963 nie mehr der Teuerung angepasst worden. Das ist im Grunde genommen alles.

8, Mit meiner Interpellation möchte ich den Bundesrat dazu veranlassen, uns zu sagen, ob diese Zuschläge in absehbarer Zeit in der Weise, die ich mit meiner Interpellation anspreche, erhöht werden können.

**Bundesrat Cotti:** Lapidar kann ich Ihnen folgendes antworten: Nach dem Stand der Vorarbeiten für die Verordnungsrevision – wie Sie wissen, braucht es eine Revision der Verordnung – können Sie damit rechnen, dass Ihre Ideen schon Ende dieses Jahres verwirklicht werden.

**Miville:** Ich bin befriedigt und danke für die Antwort.

**Schluss der Sitzung um 10.20 Uhr**  
**La séance est levée à 10 h 20**

88.406

### Interpellation Miville

#### Invalidenversicherung. Anpassung der Taggelder Assurance-invalidité. Adaptation des indemnités journalières

##### *Wortlaut der Interpellation vom 16. März 1988*

Der Zuschlag für alleinstehende Personen gemäss IVG Artikel 24bis ist auf den 1. Januar 1988 von 14 Franken auf 7 Franken herabgesetzt worden, dies mit der Begründung, die den IV-Taggeldern zugrundeliegende Mindestentschädigung der Erwerbsersatzordnung sei bei der 5. EO-Revision von 17 Franken auf 24 Franken erhöht worden. Dabei wurde übersehen, dass mit der 5. EO-Revision der gesamte Entschädigungsrahmen um rund 10 Prozent angehoben worden ist. Diese generelle Verbesserung hätte in der Invalidenversicherung nicht mit einer Herabsetzung des Zuschlages «kompensiert» werden dürfen. Eine rasche Korrektur um ca. 2 Franken drängt sich auf.

Im weiteren entspricht der Eingliederungszuschlag gemäss Artikel 25 IVG nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Er wird während der Eingliederung für Verpflegung oder Unterkunft ausgerichtet, entspricht den in der AHV geltenden Ansätzen für Auslagen dieser Art, ist aber seit 1983 nie mehr der Teuerung angepasst worden, so dass der Zuschlag von 18 Franken pro Tag den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht.

Auf welchen Zeitpunkt gedenkt der Bundesrat  
a. den Zuschlag für alleinstehende Personen gemäss Artikel 24bis IVG;  
b. den Eingliederungszuschlag für Versicherte, die selbst für Verpflegung oder Unterkunft aufkommen müssen, gemäss Artikel 25 IVG  
den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen?

##### *Texte de l'interpellation du 16 mars 1988*

Au 1er janvier 1988, le supplément sur les indemnités journalières allouées aux personnes seules a été réduit de 14 francs à 7 francs. Pour justifier cette mesure, on a invoqué le

## **Interpellation Schoch Moore und Moorlandschaften. Ausführungsbestimmungen**

### **Interpellation Schoch Marais et zones humides. Dispositions d'exécution**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.418
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	298-300
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 587